

<b>Bezeichnung</b>	Landwirtschaftlichen Entwässerung: Verbot neuer Entwässerungsarbeiten in Feuchtwiesen
<b>Gegenstand</b>	Die Maßnahme zielt darauf ab, neue Entwässerungsarbeiten für Feuchtwiesen zu verbieten.
<b>Begründung</b>	<p>Feuchtwiesen bedecken in der Wallonie eine Fläche von etwa 32.000 ha. In den letzten Jahren war eine steigende Tendenz zu beobachten, Dauergrünland umzubringen, um darauf Nutzpflanzen (hauptsächlich Mais) anzubauen. Ackerbaugelände erzeugen mehr Druck auf die Wasserkörper als Grasland. Um die Ziele der WRRL zu erfüllen, den guten Zustand der Wasserkörper zu erreichen, aber auch den guten Zustand der bereits in gutem Zustand befindlichen Wasserkörper zu erhalten, ist es daher von Vorteil, den Grünlandumbruch so weit wie möglich zu begrenzen. Bei Feuchtwiesen ist der Schritt vor dem Umbruch die Entwässerung der Parzelle. Wenn man die Entwässerung von Feuchtwiesen verbietet, verringert man de facto die Fläche der umgebrochenen Wiesen.</p> <p>Die GAP verbietet das Umbrechen von Wiesen, es sei denn, das Verhältnis von Wiesenfläche zu LNF wird konstant gehalten. Angesichts des Rückgangs der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den letzten Jahren hat die Wallonie seit 2005 12,5 % ihres Grünlands verloren. Es besteht Handlungsbedarf, um diesen Verlust so gering wie möglich zu halten.</p>
<b>Umsetzung</b>	Schaffung eines EWR, das neue Entwässerungsarbeiten für Feuchtwiesen verbietet

Schritt(e), Zielgruppen und Kommunikationsziele		Vorläufiger Zeitplan
1	Verbot neuer Entwässerungsarbeiten in Feuchtwiesen	2023
<b>Akteur(e)</b>	ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt	
<b>Partner</b>		
<b>Auswirkungen</b>		
<b>Ausmaß</b>	Feuchtwiese gemäß GLÖZ 2 des Strategieplans, d. h. feuchte Böden mit den Indizes h, i, e, f und g in der digitalen Bodenkarte von Wallonien.	
<b>Finanzierungsquelle</b>		
<b>Erforderliche Mittel</b>		
<b>Rechtliche Aspekte</b>	Erstellung eines Ministerialerlasses	